

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz | Postfach 70 52 | 24170 Kiel

An alle Halterinnen und Halter¹ von Geflügel²
und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln³
im Land Schleswig-Holstein

23. Oktober 2025

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Auf Grund von § 6 Absatz 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1, Nummern 5d, 11a, 11c und 25 des Tiergesundheitsgesetzes, § 24 Absatz 3 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Artikel 84, Artikel 70 Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 1c und 1e der Verordnung (EU) 2016/429 und § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

- 1 Alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein haben vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der

1 Halterinnen und Halter sind Unternehmer eines Betriebs im Sinne von Artikel 4 Nummer 24 in Verbindung mit Nummer 27 Verordnung (EU) 2016/429.

2 Unter „Geflügel“ werden Vögel eingruppiert, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: a) Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen, b) Wiederaufstockung von Wildbeständen, oder c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden (Artikel 4 Nummer 9 Verordnung (EU) 2016/429).

3 Unter „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ werden Vögel, ausgenommen Geflügel, eingruppiert, die aus anderen Gründen als den in Artikel 4 Nummer 9 Verordnung (EU) 2016/429 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierskämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden (Artikel 4 Nummer 10 Verordnung (EU) 2016/429), außer Heimtiere.

Dienstgebäude Fleethörn 29-31, 24103 Kiel | Telefon 0431 988 - 0 | Telefax 0431 988 609 - 9090 |
poststelle@mllev.landsh.de | www.schleswig-holstein.de/mllev/ |

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.

zuständigen Kreisordnungsbehörde die unter Ziffer 1.1 bis 1.4 festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- 1.1 Die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen die Vögel gehalten werden, sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
 - 1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Schuhe zu desinfizieren.
 - 1.3 Unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder der sonstigen Standorte, in denen die Vögel gehalten werden, sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
 - 1.4 Die Aufnahme von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Märkte, Börsen oder den mobilen Handel ist verboten.
- 2 Für Haltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die nicht bereits durch § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung erfasst werden (Haltungen mit 1.000 oder weniger Stück Hühnern, Truthühner, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänsen), gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der zuständigen Kreisordnungsbehörde folgendes:
- 2.1 Es ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk vorzuhalten, die ausschließlich in der Haltung des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel verwendet wird. Diese Schutzkleidung ist unmittelbar vor jedem Betreten der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen diese Vögel gehalten werden, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 2.2 Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.3 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.4 Transportmittel für Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3 Alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Schleswig-Holstein, die ihrer Pflicht zur Registrierung ihres Betriebs gemäß Artikel 84 Verordnung (EU) 2016/429 bisher noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich bei dem für den Bestand zuständigen Veterinäramt nachzuholen.

- 4 Die sofortige Vollziehung der in den vorstehenden Nrn. 1.4, 2.1 im Hinblick auf die unschädliche Beseitigung der Einwegkleidung und der in Nr. 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wird gem. § 87 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit nach § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Pförtnerlei, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig erhoben werden.

Hinweis:

Die Anordnungen in den Ziffern 1.1-1.3, 2.1 mit Ausnahme der unschädlichen Beseitigung von Einwegkleidung, sowie 2.2-2.4 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar, im Übrigen ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

Weitere Hinweise:

1. Gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch die Unternehmer von Betrieben, wozu alle Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zählen, Aufzeichnungen zu führen, welche im Sinne eines Bestandsregisters u.a. Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb, Informationen zu Verbringungen mit Ursprungs- und Bestimmungsort sowie Datum dieser Verbringungen, Begleitdokumente und Mortalität enthalten.

Darüber hinaus sind die Aufzeichnungspflichten gemäß Artikel 22 und Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu berücksichtigen.

In Betrieben mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln umfassen die Aufzeichnungen den Identifizierungscode bei gekennzeichneten Tieren, die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer der Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetriebe bei Aufnahme bzw. Abgabe der Tiere und zudem die Morbiditätsrate mit Informationen über die Ursache. In Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, ist zusätzlich die Produktionsleistung aufzuzeichnen.

2. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt (vgl. § 64 Nummer 14 b Geflügelpest-Verordnung und § 32 Absatz 2 Nummer 4 Tiergesundheitsgesetz).

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen, Hunde und Katzen von Haltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln fern zu halten.

gez. Katrin Lütjen